## Landtag Nordrhein-Westfalen

17. Wahlperiode



# Ausschussprotokoll APr 17/832

21.11.2019

## Hauptausschuss

#### 43. Sitzung (öffentlich)

21. November 2019

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:05 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Carolin Rosendahl

#### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

3

4

1 Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/6611

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 17/7924

Ausschussprotokoll 17/744 (Anhörung vom 26.09.2019)

Abschließende Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag zu Art. 2 des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen von CDU

21.11.2019 CR

und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD zu.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD, Art. 2 des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum einstimmig, Art. 1 des Gesetzesentwurfs und den Gesetzentwurf im Übrigen anzunehmen.

2 Bericht zu den von der Staatskanzlei genutzten Fahrzeugen (Bericht beantragt von der Fraktion der AfD [s. Anlage])

12

Bericht der Landesregierung Vorlage 17/2700

3 Verschiedenes

14

\* \* \*

21.11.2019

CR

### 1 Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/6611

Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 17/7924

Ausschussprotokoll 17/744 (Anhörung vom 26.09.2019)

- Abschließende Beratung und Abstimmung

(Überweisung des Gesetzentwurfs an den Hauptausschuss – federführend –, an den Innenausschuss, an den Haushalts- und Finanzausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26.06.2019; IA, HFA, AWEL, AHKBW und AGS votieren nicht)

**Daniel Hagemeier (CDU)** führt aus, mit dem Gesetzentwurf werde die Geltungsdauer der derzeitigen Regelungen bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Die von den kommunalen Spitzenverbänden kritisierte Übertragung der geldwäscherechtlichen Aufsicht auf die Kommunen werde mit dem Änderungsantrag aufgegriffen. Die Kommunen verfügten in der Tat weder über die entsprechenden Kapazitäten noch über Erfahrungen damit, weshalb mit dem Änderungsantrag eine Streichung dieser im Gesetzentwurf vorgesehen Regelung vorgeschlagen werde.

Der derzeit geltende Bestandsschutz in § 13 Abs. 14 gelte mit dem Änderungsantrag bis 2022, also ein Jahr länger als bisher vorgesehen, um Rechtssicherheit für die Betreiber von Wettvermittlungsstellen zu schaffen und ihnen die Vorbereitung auf eine Veränderung der Rechtslage zu ermöglichen.

Weiter enthalte der Änderungsantrag insbesondere Klarstellungen und redaktionelle Korrekturen.

Er hoffe, dass nach der mit diesem Gesetzentwurf getroffenen Übergangsregelung eine länderübergreifende Neuregelung erreicht werde. Seine Fraktion danke explizit StS Nathanael Liminski (Chef der Staatskanzlei) und seinem Team für die länderübergreifenden Verhandlungen zum Glücksspielstaatsvertrag – ein sehr komplexer Sachverhalt.

21.11.2019 CR

Andreas Keith (AfD) schließt sich dem Lob an den Chef der Staatskanzlei an, da dieser gemeinsam mit StS Christian Gaebler (Chef der Senatskanzlei Berlin) die insbesondere nach der nicht erfolgten Ratifizierung des Zweiten Glücksspielstaatsvertrages durch Schleswig-Holstein unliebsame Aufgabe der Federführung bei den Verhandlungen übernommen habe.

Zu den guten Ansätzen im Gesetzentwurf zähle die Regelung in § 13 Abs. 2, der zufolge der Konzessionär die Gewähr für die Betreiber der Wettvermittlungsstellen trage. So liege nun die Verantwortung für die Gewinnauszahlung bei den Konzessionären und nicht mehr bei den Betreibern, die dazu oft nicht in der Lage seien – erkennbar an vielen diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten – und die Wettvermittlungsstellen bei derlei Problemen teils geschlossen und beispielsweise durch einen nahen Verwandten hätten wiederöffnen lassen.

Zwar kenne er keinen entsprechenden Fall, befürworte aber dennoch generell die ebenfalls in diesem Absatz enthaltene Untersagung der Vermittlung von Angeboten für mehrere Konzessionäre.

Dass nun auch für Annahmestellen und Wettvermittlungsstellen Abstandsregelungen gelten sollten, halte er für gut, wobei jene zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hätten weitergefasst werden sollen – beispielsweise durch das Vorsehen eines Mindestabstands von 500 m. Es handele sich bei den Abstandsregelungen zudem um Soll-Regelungen, während er für eine konsequente Durchsetzung Muss-Regelungen als zielführend erachte. Ob die einzelnen Stellen einen Abstand von 100, 200 oder 350 m zueinander hätten, mache hingegen keinen großen Unterschied.

Große Probleme erwarte er bei der Umsetzung der Regelungen. Beispielsweise müssten für die Überprüfung von Spielerdaten zunächst die Betreiber der Annahme- und Vermittlungsstellen umfassend geschult werden – auch mit Blick auf die DSGVO. Zudem müsse geklärt werden, wie die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuverlässigkeit des Personals festgestellt werden könne. Dies gehe auch mit großen Herausforderungen für die Kommunen bzw. Bezirksregierungen einher, die die Umsetzung des Gesetzes prüfen müssten.

Die neuen Regeln klammerten zudem das Onlinespiel gänzlich aus. Werde die vorgesehene Regelung umgesetzt, müssten zum 01. Januar nahezu alle Wettbüros schließen. Zwar befürworte auch er eine Eindämmung des Angebotes, doch sei davon auszugehen, dass die Spieler dann auf nicht reglementierte Anbieter im Internet mit Sitz in Malta, Gibraltar oder ähnlichen Ländern zurückgriffen, deren Gewinnauszahlungen, Ermittlung der Quoten etc. überhaupt nicht kontrolliert werden könnten. Stehe das Angebot den Leuten nicht mehr vor Ort zur Verfügung, folgten sie dennoch ihrem Spieltrieb, weshalb trotz aller bekannter Schwierigkeiten eine Regelung für den Onlinemarkt hätte gefunden werden müssen. Auch angesichts der in der Anhörung von Frau Füchtenschnieder von der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW dargelegten Zustimmung von über 85 % innerhalb der Bevölkerung zu staatlicher Kontrolle des Glücksspielmarktes hätte der Versuch zu einer Kontrolle des Onlinemarktes im Gesetzentwurf vorgesehen werden können.

21.11.2019

CR

Zwar müsse in der Tat eine Regelung für den Onlinemarkt gefunden werden, dies stelle aber keinen Teil des derzeitigen Glücksspielstaatsvertrages, sondern vielmehr einen Aspekt für die kommende Diskussion über den neuen Glücksspielstaatsvertrag dar, merkt **Elisabeth Müller-Witt (SPD)** an.

Die Abgeordnete schließt sich dem Dank an den Chef der Staatskanzlei an. Ihre Fraktion wisse um die mit der Aufgabe, die Verhandlungen zu führen, verbundenen Schwierigkeiten. Schließlich habe vor Herrn Liminski Herr Lersch-Mense die Verhandlungen für Nordrhein-Westfalen geführt. Bei der Vertretung der A- oder B-Seiten kämen jeweils die unterschiedlichen Meinungen innerhalb der jeweiligen Gruppe erschwerend hinzu.

Nachdem kürzlich ähnliche Vorwürfe an ihre Fraktion gerichtet worden seien, beanstande sie das kurzfristige Vorlegen dieses wesentlichen Änderungsantrages. Das Ergebnis der Anhörung stehe seit längerer Zeit fest.

Inhaltlich greife der Änderungsantrag die in der Anhörung vorgebrachte Kritik auf. Die Kommunen hätten im Falle eines Inkrafttretens der im Gesetzentwurf vorgesehenen geldwäscherechtlichen Aufgabe nicht nachkommen können. Beispielsweise im ordnungsbehördlichen sowie im Geldwäschebereich seien sie bereits jetzt zu Genüge ausgelastet.

Ihre Fraktion sehe die Mindestabstandsregelungen kritisch, da keine Einheitlichkeit gegeben sei. Annahmestellen dürften einen Abstand von 200 m zueinander nicht unterschreiten, während der Mindestabstand von Wettvermittlungsstellen untereinander 350 m betrage. Die Vorgaben dienten zudem nicht nur dem Kinder- und Jugendschutz, sondern laut den Experten auch dem Spielerschutz, da die Fixierung auf das Spiel durch größere Abstände zwischen den Standorten unterbrochen werde. Trotz der Kritik erachte sie es jedoch als wichtig, dass überhaupt eine über die Spielhallen hinausgehende Regelung der Mindestabstände in Angriff genommen werde.

Dem Spielerschutz laufe die Regelung der Öffnungszeiten zuwider. Nicht spielsüchtige Personen suchten eine Spielhalle wohl kaum um 6 Uhr morgens auf, während Spielsüchtige möglicherweise unbeobachtet bleiben wollten und daher Zeiten mit wenig Verkehr für ihren Besuch in den Spielhallen wählten.

Weitergehende Regelungen wünsche ihre Fraktion sich auch beim Spielersperrsystem, die nun erst mit dem neuen Glücksspielstaatsvertrag erwartet würden.

Grundsätzlich problematisch sei das Thema "Sportwetten". In diesen Tagen berichte die Presse über den Verdacht der Geldwäsche beim Anbieter Tipico. Die Anbieter müssten genau in Augenschein genommen werden. Ihre Fraktion sehe unter anderem wegen des noch unklaren Ausgangs dieses Falls ein weiteres Voranschreiten in dem Bereich als sehr risikofreudig an. Den Unterschied zwischen Wetten auf das nächste Tor, das nächste Foul oder das Endergebnis müsse man anerkennen, die Diskussion werde nun jedoch weiter angeheizt.

Ihre Fraktion befürworte eine sehr strikte Regulierung, schließlich trage letztendlich die Gemeinschaft die sozialen Folgekosten von Spielsucht, die zudem nicht nur die süchtige Person, sondern auch deren Familie betreffe.

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 7 -	APr 17/832
Hauptausschuss		21.11.2019
43. Sitzung (öffentlich)		CR

Daher müssten bei der Auswahl der im Rahmen der Durchsetzung der Mindestabstandsregelungen zu schließenden Standorte auch Qualitätskriterien herangezogen werden. An den dann noch verbleibenden Standorten sollten alle Bestimmungen eingehalten und geschultes Personal, das seinen Aufgaben auch nachkomme, eingesetzt werden.

Eine mittel- und langfristige Lösung liege wohl im Interesse aller, fügt **Angela Freimuth (FDP)** an. Mit den Übergangsregelungen in diesem als Zwischenlösung dienenden Gesetzentwurf wolle man einerseits den mit dem neuen Glücksspielstaatsvertrag zu treffenden Regelungen nicht schädigend vorgreifen, andererseits aber bestehende Spielräume für die Schaffung eines klaren und verlässlichen Rahmens nutzen. Man wisse um bestimmte Spielverhalten, wolle deshalb den Markt in einem klar definierten Umfang stattfinden lassen und balanciere daher mit den Regelungen unterschiedliche Bedürfnisse und Schutzinteressen aus.

Wie angesprochen greife man mit dem Änderungsantrag die Kritik der kommunalen Spitzenverbände auf und sehe vor, die Verantwortung für die Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen bei den Bezirksregierungen zu belassen. Es müsse im Auge behalten werden, ob diese dabei noch Unterstützung und Verstärkung bräuchten.

Ihre Fraktion werde dem Änderungsantrag sowie im Plenum dem Gesetzentwurf zustimmen. Sie werbe dafür, dies – auch mit Blick auf die laufenden Verhandlungen zum neuen Glücksspielstaatsvertrag seitens des Chefs der Staatskanzlei auf Länderebene, mit dem dann auch eine Regulierung des Onlinemarktes einhergehen solle – mit möglichst breiter Mehrheit zu unterlegen.

**Stefan Engstfeld (GRÜNE)** erinnert daran, dass bei der Anhörung an Kritik nicht gespart worden sei. Er schließe sich der von der Kollegin Müller-Witt vorgebrachten Beanstandung des kurzfristigen Vorlegens des Änderungsantrages sowie der vorgesehenen Öffnungszeiten an.

Seine Fraktion erkenne an, dass im Änderungsantrag viele Kritikpunkte aus der Anhörung aufgegriffen würden und eine Lösung herbeigeführt werde.

Er beantrage, über Art. 2 getrennt abzustimmen.

StS Nathanael Liminski (Chef der Staatskanzlei) dankt für das Lob, verweist jedoch darauf, dass die Verhandlungen zunächst noch zu Ende geführt werden müssten. Mit der Federführung insgesamt sowie der Koordination der B-Seite habe Nordrhein-Westfalen in der Tat eine große Aufgabe übernommen, der Aufwand lohne sich aber, und zwar sowohl mit Blick auf das rechtsstaatliche Problem in dem Bereich als auch mit Blick auf den Markt sowie aus Standortsicht.

Das rechtsstaatliche Problem schließe die Spielsuchtbekämpfung ein, der bei der Glücksspielregulierung in Deutschland zu Recht große Bedeutung zugemessen werde. Diesbezüglich bestehe Einigkeit unter den Ländern.

21.11.2019 CR

Im Länderkreis werde derzeit an einigen Baustellen gearbeitet. So befinde man sich erstens in intensiven Gesprächen über den Onlinebereich, bei dem zwischen einer Kanalisierung des Spieltriebs und der Spielsuchtbekämpfung abgewogen werden müsse. Die diesbezügliche Regelung müsse kohärent mit der sonstigen Regulierung des Glücksspiels gestaltet werden – auch mit Blick auf das Monopol in anderen Bereichen.

Neben dem Onlinebereich diskutiere man derzeit zweitens über die von Frau Müller-Witt thematisierten Sportwetten. Dabei gehe es vor allen Dingen darum, welche Sportwetten erlaubt werden könnten und welche als manipulationsanfällig anzusehen seien.

Das Kriminalitätsphänomen "Geldwäsche" müsse getrennt davon betrachtet werden. Dass dieses Phänomen im Bereich des Glücksspiels auftrete, wisse man spätestens seit der von der Abgeordneten angeführten Presseberichterstattung; viele wüssten schon länger darum. Der bereits genügend Herausforderungen mit sich bringende Bereich "Glücksspiel" müsse von diesem Phänomen so weit wie möglich freigehalten werden. Wie in den letzten Tagen erkennbar, arbeite die Landesregierung entschlossen daran, Maßnahmen gegen dieses Problem voranzutreiben.

Bei der Suche nach einer kohärenten Gesamtlösung werde aktuell drittens die Integration der Regulierung für die Spielautomaten erörtert, und zwar auch, welche Bestandteile dieser Regulierung auf den Bereich der Sportwetten übertragen werden könnten – dabei könne man Lehren aus den Herausforderungen bei der Umsetzung der Regulierung in Bezug auf die Spielautomaten ziehen. Frau Müller-Witt habe dankenswerterweise den Ursprung des Abstandsgebots sowie die Erforderlichkeit von Qualitätskriterien in Erinnerung gerufen. Auch die Landesregierung halte nur die Regulierung von Abständen für kein besonders zukunftsträchtiges Konzept und habe den Kommunen eine Handreichung über die Einbeziehung von Qualitätskriterien für die Umsetzung der Abstandsregelung zukommen lassen.

Man verfolge das Ziel, Anfang des nächsten Jahres einen kohärenten Gesamtentwurf vorlegen bzw. im Länderkreis verabschieden zu können.

Mit dem heute zur Diskussion stehenden Gesetzentwurf gehe man einen qualifizierten Zwischenschritt, der einen mit dem Auslaufen der Experimentierklausel einhergehenden schlechteren Zustand als jenen, der mit der nun erfolgenden Aufhebung der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen einhergehe, verhindere. Nordrhein-Westfalen unterstütze das federführende Land Hessen, das bereits diverse Informationsveranstaltungen durchgeführt und an die Branche Mitteilungen über die angestrebte zügige Umsetzung der neuen Regelung ab 01.01.2020 durch die Länder – vorausgesetzt, der Vertrag werde überall ratifiziert – herausgegeben habe

Wie die Abgeordneten habe sich auch die Landesregierung gewünscht, dass schon früher über eine neue Gesamtregulierung hätte entschieden werden können, weil man so die Vorbereitung des Vollzugs und Weiteres hätte vereinfachen können. Es liege nicht an Nordrhein-Westfalen, dass man noch nicht an diesem Punkt stehe. Manchmal kämen politische Entscheidungen erst zustande, wenn sie zwingend erforderlich würden – so auch in diesem Kontext.

- 9 -	APr 17/832
	-

Landtag Nordrhein-Westfalen

21.11.2019 CR

Aus Sicht der Landesregierung verbessere der Änderungsantrag den Gesetzentwurf. Die darin vorgesehenen Änderungen schafften Klarheit und stünden im Einklang mit dem Zweck der Regulierung, die letztendlich gemeinsam mit den in der Anhörung Gehörten umgesetzt werden müsse. Die Änderungen trügen zu einer besseren Handhabbarkeit und Rechtssicherheit bei – ein gutes Beispiel dafür, warum Anhörungen Sinn machten.

Andreas Keith (AfD) wirft auf, im Bereich "E-Sports" würden weltweit Milliardenumsätze mit Zusatzkäufen erzielt, in Deutschland steige die Nachfrage danach. Beispielsweise bei den FIFA-Spielen könnten Pakete gekauft werden, mit denen man im Glücksfall irgendeinen Spieler erhalte. Seiner Auffassung nach komme dies dem Glücksspiel gleich, weshalb er zu erfahren wünsche, ob dieses Thema in die Beratungen für den neuen Glücksspielstaatsvertrag einbezogen werde, damit nicht ein Thema außer Acht gelassen werde, das seit Jahren an Bedeutung gewinne.

Der Abgeordnete bittet den Chef der Staatskanzlei außerdem um Auskunft, ob die konzessionsgebende Behörde aus Düsseldorf die Behörden vor Ort zur Kontrolle eventuell vorhandener Monitore zum Verfolgen von Wettveranstaltungen anweise und Schließungen erfolgten, wenn kein Sozialkonzept vorliege und die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt würden, ob die neuen Regelungen also konsequent umgesetzt werden sollten.

**StS Nathanael Liminski (Chef der Staatskanzlei)** entgegnet, die Landesregierung sehe üblicherweise vor, dass geltendes Recht durchgesetzt werde – so auch im Bereich des Glücksspiels. Wenn der Landtag dieses Gesetz also verabschiede, werde die Landesregierung es umsetzen. Bekanntermaßen werde vielfach dagegen geklagt. So träten Verzögerungen auf, die teils auch auf mangelnde Personal- und Finanzressourcen zurückzuführen seien. Dies enthebe die Landesregierung aber nicht der Pflicht und mindere nicht ihren Willen, Recht durchzusetzen.

Bei E-Sports müsse genau hingesehen werden, wann es sich um Glücksspiel handele. An einigen Stellen sei dies wohl der Fall. Für alles, was per Definition Glücksspiel sei, solle der neue Glücksspielstaatsvertrag greifen.

Elisabeth Müller-Witt (SPD) macht darauf aufmerksam, dass bei Onlinespielen, bei denen es eigentlich nicht um den Gewinn von Geld gehe, zunehmend Werbung für Glücksspiele angezeigt werde. Dies halte sie für fatal, da auch Kinder und Jugendliche diese Spiele spielten.

Dem Willen der Landesregierung gemäß solle der neue Glücksspielstaatsvertrag auch Regeln zur Werbung enthalten, führt **StS Nathanael Liminski (Chef der Staatskanzlei)** aus. Im Länderkreis stimme man diesbezüglich weitestgehend überein – insbesondere, was den Kinder- und Jugendschutz angehe. Dieser müsse schließlich an die Gegebenheiten der heutigen Zeit, in der Kinder und Jugendliche viel Zeit online verbrächten, angepasst werden.

Landtag Nordrhein-Westfalen	- 10 -	APr 17/832
Hauptausschuss		21.11.2019
43. Sitzung (öffentlich)		CR

Zwar könne er es aus Sicht der Anbieter nachvollziehen, dass sie ihre Zielgruppe auch online verorteten; doch müssten dort ebenso wie im terrestrischen und analogen Bereich die verschärften Grundsätze für Werbung für Glücksspiele gelten.

Angela Freimuth (FDP) bittet um einen Bericht an den Ausschuss, sobald die Verhandlungen zum neuen Glücksspielstaatsvertrag entsprechend weit gediehen seien. Dann könne man sich auf dieser Basis im Ausschuss austauschen, statt weiter Wünsche zu artikulieren, die möglicherweise die Verhandlungen auf Länderebene erschwerten.

Es gehe nicht um Äußerungen von Wünschen, sondern darum, dass in den letzten 15 bis 20 Jahren – dies betreffe also sowohl Rot-Grün als auch Schwarz-Gelb – die angemessene Berücksichtigung der Probleme mit dem Glücksspiel, insbesondere mit dem Onlineglücksspiel, versäumt worden sei, hält **Andreas Keith (AfD)** dem entgegen. Die Regulierung der Betreiber und damit der Schutz der Spieler habe mit verschiedenen technologischen Entwicklungen wie der Vorstellung des ersten iPhones, der Entwicklung entsprechender Applikationen sowie Plattformen mit entsprechenden Spielen nicht Schritt gehalten. Die Anbieter hätten, da sie damit viel Geld verdienten, auf die Entwicklungen – beispielsweise den Pokerboom – schnell reagiert.

Er wolle keine großen Vorwürfe machen, es gehe – wie beim Kinderschutzbund – nicht um Parteiinteressen, sondern darum, auf sich insbesondere auf den Spielerschutz beziehende Problemlagen aufmerksam zu machen.

Die Spielsucht ruiniere Familien. Letzten Sommer habe er, als er sich mehrere Spielhallen vor Ort angesehen habe, selbst mitbekommen, wie ein kleines Kind in großer Hitze im Auto zurückgelassen worden sei, während dessen Vater eine Spielhalle besucht habe. Im Onlinebereich gebe es ebenfalls große Problematiken.

Zuletzt eine Nachfrage: Seine Fraktion habe zu dem Thema bereits eine Kleine Anfrage in Betracht gezogen, vielleicht könne aber auch im Ausschuss auf schnellem Weg Auskunft über die Anzahl der Sportwettannahmestellen erteilt werden.

Gemäß einer in gewisser Weise faktenbasierten Schätzung von 2016 habe es damals 1.300 solcher Stellen in Nordrhein-Westfalen gegeben, antwortet **StS Nathanael Liminski (Chef der Staatskanzlei).** Um wie viele es sich derzeit handele, sei nicht bekannt.

**Angela Freimuth (FDP)** richtet sich an Andreas Keith (AfD) und merkt an, dass es, ginge es nach den regierungstragenden Fraktionen, bereits eine Regulierung des Onlinebereiches gäbe.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag zu Art. 2 des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD zu.

21.11.2019 CR

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD, Art. 2 des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum einstimmig, Art. 1 des Gesetzesentwurfs und den Gesetzentwurf im Übrigen anzunehmen.